

EINWOHNERGEMEINDE GUGGISBERG

Personalreglement

Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS	
LOHNSYSTEM	
LEISTUNGSBEURTEILUNG	4
BESONDERE BESTIMMUNGEN	5
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
ANHANG I	8
ANHANG II	
ANHANG II	9
1. BEHÖRDENMITGLIEDER	9
2. TAGGELDER, SITZUNGSGELDER, SPESENVERGÜTUNGEN	10

Der Gemeinderat Guggisberg erlässt gestützt auf Artikel 11 des Organisationsreglements vom 03. Juni 2016 das folgende Personalreglement:

Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

Rechtsverhältnis

- 1. Geltungsbereich
- Art. 1 Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen und Abs. 2 für das gesamte Personal der Gemeinde.
- ² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.
- 1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal
- Art. 2 1 Folgendes Personal der Einwohnergemeinde Guggisberg wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt:
- a) Gemeindeschreiber b) Gemeindeverwalter c) Finanzverwalter d) Bauverwalter e) Tagesschulleitung mit päd. Ausbildung, mit Führungsausbildung Tagesschulleitung mit päd. Ausbildung, ohne Führungsausbildung Lehrpersonen in der Betreuung h) Sachbearbeiter Verwaltung Verwaltungsangestellter i) k) Schulsekretär I) Turnhallenabwart m) Hauswart Schulliegenschaften n) Wegmeister 0) Sigrist/Totengräber
- ² Soweit dieses Reglement oder die Personalverordnung keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gilt das kantonale Recht.

Geltung von Beschlüssen des Regierungsrats

p)

Brunnenmeister q) Leiter Werkhof

³ Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.

1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal

Art. 3 ¹ Nicht in Art. 2 genanntes Personal wird privatrechtlich angestellt.

² Massgebend sind ausschliesslich, die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das schweizerische Obligationenrecht

Rücktritt, Kündigung

Art. 4¹ Die Kündigungsfrist für das Personal beträgt drei Monate.

² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem

Grundsatz

Art. 5 ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).

²Jede Gehaltsklasse besteht aus Gehaltsstufen und Anlaufstufen.

Grundlage bildet die Gehaltsklassentabelle mit degressivem Gehaltsaufstieg des Kantons Bern.

Aufstieg

Art. 6 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

² Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seinem Entscheid die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

- ³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig
- a) von der individuellen Leistung,
- b) vom individuellen Verhalten,
- c) von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung
- d) von anderen sachlich haltbaren Gründen.

Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstel-

Art. 7 ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

³ Der Bauverwalter ist für die Leistungsbeurteilung dem Kader gleichgestellt.

Kader

Art. 8 ¹ Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung des Kaders verantwortlich.

- ² Sie gehen dabei wie folgt vor:
- a) Sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch.
- b) Sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme.
- c) Sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Übrige Stellen

Art. 9 1 Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der unter Art. 2 aufgeführten Angestellten verantwortlich. (vgl. Art. 7 Abs. 3)

² Für das Verfahren gilt Art. 8 Abs. 2 sinngemäss.

Eröffnung / Rechtsmittel

Art. 10 1 Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzuaeben.

² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen

Art. 11 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 5'000.00 im Einzelfall belohnen.

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung Art. 12 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinde-

rat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Stellenausschreibung Art. 13 Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.

Unfallversicherung Art. 14 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

Taggeldversicherung Art. 15 Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu ihren Lasten.

Pensionskasse Art. 16 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer

Gemeindevorschriften.

Abgangsentschädigung/ Rentenansprüche

² Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Ge-

meinde keine Anwendung.

Sitzungsgeld Art. 17 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung

nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Jahresentschädigungen Behördenmitglieder, Spesen

Art. 18 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.

Schlussbestimmungen

Personalverordnung

Art. 19 Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements nötigen Vorschriften. Er erlässt in einer Personalverordnung insbesondere Vorschriften über

- a) Unterstellung
- b) Nebenbeschäftigung
- c) Bekleidung öffentlicher Ämter
- d) Treueprämie
- e) Entschädigungen nebenamtliche Angestellte, Funktionäre und Maschinen
- f) Regelung Arbeitszeit und Mehrstunden

Inkrafttreten

Art. 20 ¹ Dieses Reglement mit den Anhängen I und II tritt rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft.

² Es hebt das Personalreglement vom 12. September 2011 und alle widersprechenden Bestimmungen und Beschlüsse auf.

Das vorliegende Personalreglement wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 29.01.2018 beschlossen.

1. Teilrevision

Die 1. Teilrevision des Personalreglements mit den Anhängen I und II wurde an der Gemeinderatssitzung vom 25.11.2019 genehmigt. Sie tritt per 01.01.2020 in Kraft.

2. Teilrevision

Die 2. Teilrevision des Personalreglements mit den Anhängen I und II wurde an der Gemeinderatssitzung vom 15.03.2021 genehmigt. Sie tritt rückwirkend per 01.01.2021 in Kraft.

3. Teilrevision

Die 3. Teilrevision des Personalreglements mit den Anhängen I und II wurde an der Gemeinderatssitzung vom 15.08.2022 genehmigt. Sie tritt per 01.07.2022 in Kraft. (Revision infolge Aufhebung Beamtenstatus Beschluss GV vom 10.06.2022)

4. Teilrevision

Die 4. Teilrevision des Personalreglements mit den Anhängen I und II wurde an der Gemeinderatssitzung vom 05.02.2024 genehmigt. Sie tritt rückwirkend per 01.01.2024 in Kraft. (Gehaltsstufen betreffend Stellvertretungen für Gemeindeverwalter, Finanzverwalter, Bauverwalter in Anhang I aufgenommen)

GEMEINDERAT GUGGISBERG

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Niklaus Köpplin

Martin Zbinden

Bekanntmachung

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass die 2. Teilrevision des Personalreglements nach Art. 45 der Gemeindeverordnung und Art. 25 des Organisationsreglements der Gemeinde Guggisberg im Anzeiger Schwarzenburg vom 25.03.2021 öffentlich bekannt gemacht wurde.

Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Guggisberg, 26.04.2021

Der Gemeindeschreiber:

Martin Zbinden

Bekanntmachung

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass die 3. Teilrevision des Personalreglements nach Art. 45 der Gemeindeverordnung und Art. 25 des Organisationsreglements der Gemeinde Guggisberg im Anzeiger Schwarzenburg vom 25.08.2022 öffentlich bekannt gemacht wurde.

Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Guggisberg, 04.10.2022

Der Gemeindeschreiber:

Martin Zbinden

Bekanntmachung

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass die 4. Teilrevision des Personalreglements nach Art. 45 der Gemeindeverordnung und Art. 25 des Organisationsreglements der Gemeinde Guggisberg im Anzeiger Schwarzenburg vom 22.02.2024 öffentlich bekannt gemacht wurde.

Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Guggisberg, 11.04.2024

Der Gemeindeschreiber:

Martin Zbinden

Anhang I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Guggisberg werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

		Gehaltsklasse
a)	Gemeindeschreiber/Gemeindeverwalter	21
b)	Finanzverwalter	20
c)	Bauverwalter	18
d)	Stellvertreung Gemeindeverwalter, Gemeindeschreiber,	
	Finanzverwalter, Bauverwalter	
	mit Fachdiplom Gemeindeschreiber/Finanzverwalter/Bauverwalter	16
	mit Fachausweis Gemeinde (FAG)	15
	ohne Fachdiplom oder Fachausweis	14
e)	Tagesschulleitung mit päd. Ausbildung,	19
	mit Führungsausbildung,	
	(Kanton Lehrkräfte Gehaltsklasse 10)	
f)	Tagesschulleitung mit päd. Ausbildung,	16
	ohne Führungsausbildung,	
	(Kanton Lehrkräfte Gehaltsklasse 7)	
g)	Lehrpersonen in der Betreuung, (Gehaltsklassentabelle Kanton	
	Lehrkräfte) Gehaltsklasse 6	
h)	Sachbearbeiter Verwaltung	13
i)	Verwaltungsangestellter	10
k)	Schulsekretär	10
1)	Turnhallenabwart	7
m)	Hauswart Schulliegenschaften	7
n)	Wegmeister	7
o)	Sigrist/Totengräber	10
p)	Brunnenmeister	10
q	Leiter Werkhof	10

Anhang II

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. Behördenmitglieder

	Funktion	Jahresentschädigung	
1	Versammlungsleiter	Fr.	500.00
1.1	Gemeinderat		
1.1.1	Präsident	Fr.	12'000.00
1.1.2	Vizepräsident	Fr.	6'000.00
1.1.3	Gemeinderat	Fr.	5'000.00
1.2	<u>Finanzkommission</u> Präsident	Fr.	100.00
1.3 1.3.1	Friedhofkommission Präsident	Fr.	100.00
1.4 1.4.1	Bildungskommission Präsident	Fr.	1'000.00
1.5 1.5.1	Wasserkommission Präsident	Fr.	1'000.00

2. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

2.1 <u>Tag- und Sitzungsgelder</u>

Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen, Gemeindedelegierte sowie Angestellte und beamtete Personen haben Anspruch auf folgende Vergütungen. (Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht in die ordentliche Arbeitszeit fällt.)

a) Ganztagessitzungen (ab 5 Stunden)	Fr.	160.00
b) Halbtagessitzungen	Fr.	80.00
c) Abendsitzungen	Fr.	60.00
d) Kurzsitzungen (bis zu zwei Stunden)	Fr.	40.00

2.2 Reisespesen

Bahnbillet 2. Klasse oder Fr. 0.70 pro Autokilometer

Die Gemeinderats- und Kommissionsmitglieder aus dem Ortsbezirk Sangern-boden erhalten zusätzlich zu den Sitzungsgeldern einen Zuschlag von Fr. 8.00.

2.3	Telefonpauschale Gemeinderat pro Jahr	Fr.	100.00
-----	---------------------------------------	-----	--------

2.4 Entschädigung für auswärtige Mahlzeiten Fr. 25.00